

4. Sonderopfer

Das Vorliegen eines Sonderopfers wird durch die Rechtswidrigkeit der Maßnahme indiziert.

5. Vorrang des Primärrechtsschutzes

Um eine „dulde und liquidiere“ – Mentalität zu verhindern, verlangt die Rechtsprechung für den enteignungsgleichen Eingriff zudem, dass – soweit verfügbar – Rechtsschutz gegen die Beeinträchtigung des Eigentums gesucht wurde³⁴. Dies ist vorliegend der Fall, da L Klage auf Erteilung der Baugenehmigung erhoben hat.

6. Anspruchsinhalt

Der Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff ist nicht auf Schadensersatz gerichtet, sondern auf Entschädigung für die Beeinträchtigung der Eigentumsposition. Entgangener Gewinn oder eine hypothetische Vermögensentwicklung sind grundsätzlich nicht ersatzfähig. Beim (vorübergehenden) Entzug von Nutzungsrechten gewährt die Rechtsprechung

aber immerhin eine „Bodenrente“, also den Betrag, den ein Bauwilliger für die Zeit der Nutzung gezahlt haben würde³⁵. Dies ist vorliegend die Miete für das Gebäude, so dass 10 000 € ersatzfähig sind.

7. Ergebnis zu II.

L hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 10 000 € wegen enteignungsgleichen Eingriffs in sein Eigentum.

C. Ergebnis zu Teil 2

L hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Ersatz der 10 000 € wegen enteignungsgleichen Eingriffs in sein Eigentum.

34 BGHZ 90, 17/31 f.

35 Baldus/Grzeszick/Wienhues, Staatshaftungsrecht, 3. Aufl. 2009, RdNr. 438.

LITERATUR

Wlfrid Berg, *Staatsrecht. Grundriss des Staatsorganisationsrechts und der Grundrechte*. 6. Aufl. Richard Boorberg Verlag, München 2011. 265 Seiten, € 25,00.

Lehrbuchmäßige Darstellungen zum Staatsrecht (des Grundgesetzes) erscheinen regelmäßig in mindestens zwei Bänden von jeweils mehreren hundert Seiten (typischerweise: Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, Staatsrecht II – Grundrechte). Schon von daher verdient das hier anzuzeigende, bewährte und mittlerweile in 6. Auflage vorliegende Lehrbuch von Berg zum „Staatsrecht“ besondere Aufmerksamkeit. Das Buch vereinigt nämlich die Darstellung des Staatsorganisationsrechts und der Grundrechte des Grundgesetzes in einem Band auf gerade einmal knapp 230 Textseiten. Die Zielsetzung ist seit der 1. Auflage des Lehrbuchs im Jahr 1991 unverändert geblieben: die Darbietung eines Grundrisses des deutschen Staatsrechts im Sinne einer streng systematischen Erörterung der tragenden Prinzipien und Funktionen des Staatsrechts in der Gesamtrechtsordnung. Das Buch enthält sich – in der heutigen Lehrbuchzeit ganz und gar ungewöhnlich und daher umso wohlthuender – jeglicher „Stoffhuberei“. Es begnügt sich vielmehr damit, die Grundlinien des deutschen Staatsrechts hervortreten zu lassen. An den geeigneten Stellen werden wichtige Bezüge zum EU-Recht und zum Landesverfassungsrecht (exemplarisch zumeist am Beispiel der Bayerischen Verfassung) hergestellt. Diese Bezüge könnten in einer Folgeauflage vielleicht noch etwas verstärkt werden: Insbesondere das schwierige Verhältnis von Bundes- und Landesrecht (Art. 28 Abs. 1, Art. 31, 142 GG) sollte noch etwas präzisiert werden. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Ungenauigkeit korrigiert werden: Die Staatssekretäre nach bayerischem Verfassungsrecht sind zwar keine Beamten, sondern Politiker, sie müssen jedoch nicht – wie in RdNr. 276 angenommen – ein Abgeordnetenmandat innehaben.

Das Lehrbuch gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil der insgesamt sehr konzentriert geschriebenen, gut nachvollziehbar gegliederten und flüssig lesbaren Darstellung wird das Staatsorganisationsrecht behandelt. In insgesamt zehn Kapiteln werden das „Staatsrecht in der Rechtsordnung“, die „Grundbegriffe des Staatsrechts“, die „Entstehung der Bundesrepublik Deutschland und des Grundgesetzes“, die „Einflüsse der Weimarer Verfassung auf das Grundgesetz“, die „Grundentscheidungen des Grundgesetzes“, die „Obersten Bundesorgane“, die „Gesetzgebung des Bundes“, die „Ausführung der Bundesgesetze“, die „Finanz- und Haushaltsverfassung“ sowie die „Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes“ behandelt. Besonders positiv hervorzuheben ist das Anliegen des Autors, die theoretischen Darlegungen stets anhand der politischen Praxis und insbesondere der jüngeren Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik zu

veranschaulichen. So finden sich zu vielen Fragen des Staatsrechts konkrete Anschauungsbeispiele (etwa zur Vertrauensfrage nach Art. 68 GG in RdNr. 270, zum Prüfungsrecht des Bundespräsidenten in RdNr. 300; in RdNr. 97 findet sich zudem eine sehr nützliche Übersicht über die Zusammensetzung der Bundestage und der Bundesregierungen seit 1949).

Der zweite Teil des Buches ist den Grundrechten gewidmet, wobei die Darstellung – wie heute in der Grundrechtsdogmatik üblich – in einen allgemeinen Teil und in einen besonderen Teil unterfällt. Im allgemeinen Teil werden behandelt: „Geschichte, Begriff und erste Einteilung der Grundrechte“, die „Bindungswirkung und der persönliche Geltungsbereich der Grundrechte“, die „Einschränkbarkeit von Grundrechten“ sowie die „Sicherungen der Grundrechte“. Dabei werden die wesentlichen Grundlagen der Grundrechtsdogmatik dargeboten. Allerdings erscheinen die Ausführungen insofern etwas zu knapp, als die Prüfungssystematik, also die Prüfung eines grundrechtlichen Falls, zu kurz kommt. Es sei daher für eine Neuauflage angeregt, den allgemeinen Teil der Grundrechtsdarstellung um ein ausführlicheres Prüfungsschema jedenfalls zur eingriffsbwehrrechtlichen Dimension der Grundrechte zu ergänzen. Hierdurch könnte mit relativ geringer Steigerung der Seitenzahl ein zusätzlicher Nutzen für den Studierenden erzielt werden.

Der besondere Teil der Grundrechtsdarstellung überzeugt durch seine thematische Gliederung. Die Grundrechte werden nicht – wie in manch anderem Lehrbuch – der Reihe nach abgehandelt, sondern in aussagekräftigen Themenkomplexen sachlich gebündelt. In fünf Kapiteln werden erörtert: die „Grundrechte der existenziellen Sicherung“, die „Sicherung demokratischer Rechte“, die „Sicherung kultureller Rechte“, die „Sicherung wirtschaftlicher Freiheit“ sowie „die Gleichheit“. Auch hier findet der Studierende in konzentrierter Darstellung die wesentlichen Grundlagen. Allerdings könnte auch insoweit erwogen werden, vielleicht zu den praktisch wichtigsten Grundrechten ein kurzes Prüfungsschema anzubieten (z. B. zu Art. 2 Abs. 1, Art. 12 und 14 GG sowie zum Gleichheitssatz).

Fazit: Das Lehrbuch von Berg ist in Konzeption und prägnanter Knappheit bei Darbietung alles Wesentlichen ein Solitär in der staatsrechtlichen Lehrbuchliteratur. Es kann den Studierenden in den ersten Semestern und jedem, der an den Grundlagen des Staatsrechts interessiert ist, vorbehaltlos zur Lektüre empfohlen werden. Dabei würde eine geringfügige Erweiterung des Umfangs um die in dieser Besprechung vorgeschlagenen Aspekte der Gesamtkonzeption des Werkes keinen Abbruch tun. Dem Buch sind weitere Auflagen zu wünschen.

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, München